Protokoll

der Gemeinderatssitzung

am 19.05.2022 um 19:30 Uhr im Kultursaal der Marktgemeinde Prambachkirchen



Prof.-Anton-Lutz-Weg 1 4731 Prambachkirchen Telefon 07277-2302-0

e-mail: gemeinde@prambachkirchen.ooe.gv.at

Verständigung

Sie werden höflich zu der am

Donnerstag, 19. Mai 2022 um 19:30

im Kultursaal stattfindenden

Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

Tages ordnung:

1	Aufsichtsbeschwerde Kronlachner Karl - Mitteilung der Enderledigung - Kenntnisnahme.
2	Antrag der Grünen: Zuschuss Klimaticket - Beratung und Beschluss.
3	Pointinger Immo GmbH - Kaufvereinbarung für Grst. 4936/19 in Strassfeld - Beratung und Beschluss.
4	Grabmayr Karl - Grundankauf aus öffentlichem Gut - Beratung und Beschluss.
5	Kriterienkatalog für die Errichtung von PV Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen - Beratung und Beschluss.
6	Sanierung Volksschule - Auftragsvergaben - Beratung und Beschluss.
7	Sanierung Volksschule - Auftragserweiterungen - Beratung und Beschluss.
8	Auflösung des Vereins zur Förderug der Infrastruktur der Mgde. Prambachkirchen & Co KG - Beratung und Beschluss.
9	Festsetzung der Dienstnehmervertreter im Personalbeirat - Beratung und Beschluss.
10	Allfälliges.

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes zu benachrichtigen.

Bürgermeister: Holzinger Herbert

Anwesende Mitglieder und Ersatzmitglieder

Nr	Partei	MITGLIEDER	Straße	Anwesend
1	ÖVP	Bgm. Herbert Holzinger	Uttenthal 1	Ja
2	ÖVP	Vbgm ⁱⁿ Maria Brunner	Hochstraße 11	Ja
3	ÖVP	Walter Schnelzer	Steinbruch 26	Ja
4	ÖVP	Ing. Reinhard Eschlböck	Bergstraße 1	Ja
5	ÖVP	Anita Edinger	Weidenweg 8	Ja
6	ÖVP	DI (FH) Bernhard Eder	Hochstraße 14	Ja
7	ÖVP	Othmar Doppelbauer	Schöffling 3/2	Ja
8	ÖVP	Michaela Kirnbauer-Allerstorfer	Oberfreundorf 9	Ja
9	ÖVP	Klaus Auinger	Meteoritenweg 9	Ja
10	ÖVP	Philipp Gessl Msc	Kapellenweg 6/6	Ja
11	ÖVP	Katharina Auinger	Untergallsbach 14	Ja
12	ÖVP	Karl Weixelbaumer, Prok.	Sternenweg 1/2	Ja
13	ÖVP	Mag. Franz Eschlböck	Steinbruch 22	Ja
14	ÖVP	Gisela Götzendorfer	Steinbruch 13	Ja
15	FPÖ	Manfred Haiderer	Oberfreundorf 20/2	Ja
16	FPÖ	Stefan Eichlberger	Rosenstraße 13	Ja
17	FPÖ	Julia Jungreithmair	Baumgarten 2	Ja
18	FPÖ	Mario Kreuzmayr	Steinbruch 18/2	Ja
19	FPÖ	Rudolf Kreuzmayr	Unterprambach 12	Ja
20	GRÜNE	Michael Neuweg	Mittergallsbach 16/1	Ja
21	GRÜNE	Karin Bernauer	Obereschlbach 5/2	Ja
22	GRÜNE	Alexander Sturmlechner	Grieskirchner Straße 1/2	Ja
23	GRÜNE	Gertraud Essig	Bahnhofstraße 29/2	Entsch.
24	GRÜNE	Ingeborg Schulz	Rosenstraße 22	Ja
25	MFG	Ing. Franz Buchenberger	Kleinsteingrub 3	Entsch.

Nr	Partei	ERSATZMITGLIEDER	Straße	Anwesend
1	GRÜNE	Mag. Andrea Grubauer	Obergallsbach 6/2	Ja
2	MFG	Helmut Mayer	Obergallsbach 13	Ja
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Insgesamt sind 25 Mitglieder anwesend.

Hinweis auf geltende Covid- Hygienemaßnahmen

Der Vorsitzende, Bgm. Herbert Holzinger, ersucht alle anwesenden Sitzungsteilnehmer,

- bei Eintritt in den Sitzungsraum die Hände zu desinfizieren
- bei Verlassen des Sitzplatzes durchgehend eine FFP2- Maske zu tragen

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu schriftlich und zeitgerecht am 12.05.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde und
- d) die Beschlussfähigkeit gemäß § 20 Abs. 2 Oö. GemO gegeben ist, nachdem die Hälfte der einberufenen Mitglieder anwesend ist.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 31.03.2022 lag während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auf und liegt auch noch während der Sitzung zur Einsicht auf.

Gegen diese Verhandlungsschrift können bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen vorgebracht werden.

TOP 1) Aufsichtsbeschwerde Kronlachner Karl - Mitteilung der Enderledigung - Kenntnisnahme

Bgm. Holzinger Herbert

Herr Kronlachner Karl, wohnhaft in 4073 Wilhering, hat mit Schreiben vom 16.9.2019 bei der Staatsanwaltschaft Wels eine Anzeige wegen Verdachts des Amtsmissbrauchs durch Entscheidungsträger der Marktgemeinde Prambachkirchen eingebracht.

Am 02.10.2020 hat Herr Kronlachner eine Aufsichtsbeschwerde beim Land OÖ eingebracht.

Gegenstand der Anzeige bzw. Beschwerde waren, von Herrn Kronlachner vermutete, konsenslose Baumaßnahmen auf mehreren Liegenschaften (z.B. Kreinöcker, Domberger, Keplinger, Auinger, Exl, Kieberger).

Nach Durchführung der Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass bei den beanstandeten Liegenschaften ein baurechtlich genehmigter Konsens vorliegt bzw. entsprechende Verfahren im Laufen waren bzw. sind. Diese Verfahren sind inzwischen abgeschlossen.

Seitens der Staatsanwaltschaft sowie seitens der Aufsichtsbehörde konnte kein Amtsmissbrauch durch Amtsträger der Marktgemeinde Prambachkirchen festgestellt werden.

Mit Schreiben vom 28.04.2022 teilte das Amt der Oö. Landesregierung mit, dass kein weiterer aufsichtsbehördlicher Handlungsbedarf besteht und das Beschwerdeverfahren eingestellt wird.

Gemäß § 102 GemO ist der Gemeinderat davon in Kenntnis zu setzen.

Wortmeldungen: Keine

TOP 2) Antrag der Grünen: Zuschuss Klimaticket - Beratung und Beschluss

Bgm. Holzinger Herbert

Per Email vom 04.05.2022 hat GV Neuweg Michael folgenden Antrag eingebracht.

GV Neuweg Michael

DIE GRÜNEN Prambachkirchen Michael Neuweg Mittergallsbach 16 4731 Prambachkirchen

2. Mai 2022

Marktgemeinde Prambachkirchen Herrn Bgm. Herbert Holzinger Prof.-Anton-Lutz-Weg 1 4731 Prambachkirchen

Ersuchen (gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990) auf Aufnahme des Antrages

"Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten für das Klimaticket für Studierende und Lehrlinge" in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung

Die Gemeinde Prambachkirchen unterstützt bereits seit 2017 Studierende mit Hauptwohnsitz in Prambachkirchen mit einem Zuschuss zu den Kosten einer Semesternetzkarte mit max. 75,- Euro pro Semester.

Damit junge Erwachsene, die anstelle der Semesternetzkarten das neue Klimaticket nutzen, diese finanzielle Zuwendung nicht verlieren, soll der Kauf dieser umweltfreundlichen Ticket-Variante alternativ mit einem Kostenbeitrag von 150,- Euro pro Jahr unterstützt werden. Dieser Zuschuss zum Klimaticket sollen auch Lehrlinge erhalten, wenn kein Anspruch auf Lehrlingsfreifahrt besteht. Lehrlinge und Studierende sollten jedoch die Wahlmöglichkeit zwischen Semesterticket, Lehrlingsfreifahrt oder Klimaticket haben.

Es wird folgender Antrag gestellt:

Der Gemeinderat wolle beschließen: Studierende und Lehrlinge mit Hauptwohnsitz in Prambachkirchen wird für die Studiendauer (max. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr) bzw. der Dauer ihrer Lehrzeit ein Zuschuss von 150,- Euro/Jahr zum Ankauf des Klimatickets gewährt.

Wortmeldungen

<u>GRin Edinger Anita</u> erklärt, dass das Klimaticket grundsätzlich eine gute Sache ist, jedoch sollte das Thema unbedingt vorher im Sozialausschuss beraten werden. Es gibt beim Klimaticket verschiedene Varianten. Auch sollte die bestehende Förderung "Zuschuss zum Semesterticket" mitberücksichtigt werden.

<u>GV Eichlberger Stefan</u> erklärt, dass das Klimaticket grundsätzlich eine gute Sache ist, jedoch wirke sich dieses negativ auf alle PKW- Berufspendler aus, weil dadurch weniger Geld für den Fahrtkostenzuschuss im Steuertopf bleibt. Weiters würde das Klimaticket um 365 Euro nicht in allen Städten gelten. Seiner Meinung nach sollte das Thema im Ausschuss entsprechend vorberaten werden.

<u>GV Neuweg Michael</u> erklärt, dass das Klimaticket das Semesterticket nicht ausschließen, sondern ergänzen soll. Ziel sollte sein, dass Lehrlinge und Studierende ihren Hauptwohnsitz in Prambachkirchen behalten. Die Wahl, welches Ticket genutzt wird, sollte jeder selbst haben.

<u>GR Sturmlechner Alexander</u> erklärt, dass es auch andere Leute gibt, die nicht dort arbeiten, wo sie wohnen und kein Auto besitzen. Der Grundgedanke beim Klimaticket ist, dass die Lehrlinge gegenüber den Studierenden gleichgestellt werden, da sich die meisten Lehrlinge kein Auto leisten können.

Gegenantrag

<u>GRⁱⁿ Edinger Anita</u> stellt den Gegenantrag, die Angelegenheit zu vertagen bzw. in der Sitzung des Ausschusses für Familien, Generationen, Soziales und Gesundheit am 7. Juni 2022 zu beraten. Dann könnte das Thema entsprechend aufbereitet und Ende Juni neuerlich im Gemeinderat behandelt werden.

Abstimmung

20 Stimmen (14 x ÖVP, 5 x FPÖ, 1 x MFG) für den Gegenantrag. 5 Stimmen (GRÜNE) gegen den Gegenantrag.

Der Gegenantrag gilt somit als mehrheitlich angenommen. Über den ursprünglichen Hauptantrag ist gemäß § 51 Oö. Gemeindeordnung nicht mehr abzustimmen.

TOP 3) Pointinger Immo GmbH - Kaufvereinbarung für Grst. 4936/19 in Strassfeld - Beratung und Beschluss

Bgm. Holzinger Herbert

Wie bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 31.03.2022 informiert, beabsichtigt Herr Pointinger Bernhard, gemäß Vereinbarung vom 12.12.2019 das Vorkaufsrecht für das Grundstück Nr. 4936/19 in Anspruch zu nehmen.

Herr Pointinger hat bei der Gemeinde bereit ein konkretes Planungsprojekt eingereicht, welches eine Bebauung mit drei Reihenhäusern vorsieht.

Nachstehende Vereinbarung sollte nun beschlossen werden.

BEBAUUNGSSICHERUNGS- bzw. KAUFVEREINBARUNG

für das Grundstück **4936/19** KG Gallham, laut Vermessungsplan DI Rabanser vom 03.10.2019, GZ: 2905/19.

1. Vertragspartner und Sachlage

abgeschlossen zwischen **Pointinger Immo GmbH**, Doktor- Müllner-Platz 8, 4710 Grieskirchen, als Käuferin und

der Marktgemeinde Prambachkirchen, Prof.- Anton- Lutz- Weg 1, 4731 Prambachkirchen, als Verkäuferin.

Die Marktgemeinde Prambachkirchen ist grundbücherliche Eigentümerin des Grst. Nr. 4936/19, KG 45009 Gallham. Das Grundstück ist als Bauland- Wohngebiet gewidmet und gemäß Beschluss des Gemeinderates am 13.12.2018 der Bebauung mit Doppel-, Dreier- oder Reihenhäusern vorbehalten.

1. Kaufgegenstand

Die Firma Pointinger Immo GmbH kauft das Grundstück 4936/19, mit einem Gesamtausmaß von 797 m^2 zum Preis von ℓ 71,00 / m^2 und wird diese Grundstücke mit mehrgeschossigen Dreifamilienhäusern bebauen.

2. Zeitplan und Bebauungssicherung

- ➤ Kaufabwicklung Frühjahr 2022
- > zeitgleich beginnt Fa. Pointinger mit der Planung und Vermarktung der Reihenhäuser
- > Bewerbung der Reihenhäuser durch Gemeinde und Fa. Pointinger ab Sommer 2022
- ➤ Baubeginn bis Ende 2023, Fertigstellung bis Ende 2024.

3. Rückkaufsrecht

Sollte – aus welchen Gründen auch immer – die o.a. und vereinbarten Baubeginnzeiten nicht eingehalten werden, tritt mit Ende 2023 ein Rückkaufrecht für die Gemeinde Prambachkirchen ein. Die Gemeinde Prambachkirchen bzw. ein von ihr genannter Grundkäufer kann dann das Grundstück 4936/19 zum Preis von € 71,00 / m² (ohne Indexanpassung) erwerben. Eine Verpflichtung zum Rückkauf durch die Gemeinde oder einen Dritten besteht nicht.

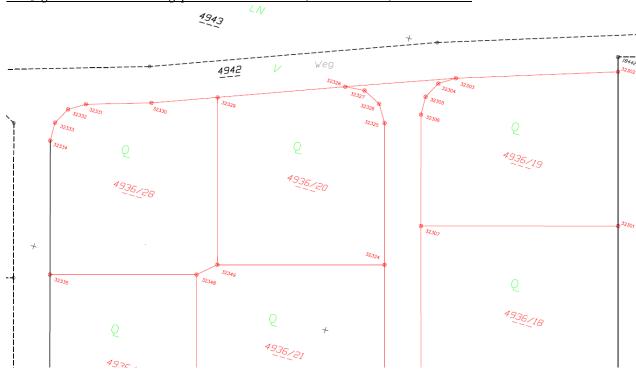
Ein Weiterverkauf des Grundstückes 4936/19 an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht gestattet.

4. Nebenkosten

Die Kosten für Vermessung, Kaufabwicklung, Grundbuch, etc. gehen zu Lasten der Grundkäuferin.

5. Infrastruktur und Erschließungskosten

Die Marktgemeinde Prambachkirchen hat die Infrastruktur (Wasser, Schmutzwasserkanal, Regenwasserkanal, Straße, etc.) bereits hergestellt. Für die Bestreitung der Erschließungskosten werden die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das O.Ö. Raumordnungsgesetz, die O.Ö. Bauordnung sowie das Interessentenbeiträgegesetz herangezogen. Die Vorschreibung der Kanal- und Wasseranschlussgebühr erfolgt entsprechend den gültigen Verordnungen des Gemeinderates.



Auszug aus dem Vermessungsplan vom 03.10.2019, GZ: 2905/19, DI Rabanser

Die gegenständliche Vereinbarung wurde in der Gemeinderatsitzung am 19.05.2022 beschlossen.

Tranoucharchen, and		
	••••••	
Bernhard Pointinger	Bgm. Herbert Holzinger	
Dermara i Omunger	Dgiii. Heideri Hotzuitger	

Antrag

<u>GR Weixelbaumer Karl</u> stellt den Antrag, die Vereinbarung wie vorgetragen, ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Wortmeldungen

Duambaahlinahan am

<u>Bgm. Holzinger Herbert</u> berichtet, dass die Einreichunterlagen für die drei Reihenhäuser vom Bausachverständigen bereits vorbegutachtet wurden und dass seitens Herrn Pointinger die Planungen für die Umsetzung bereits laufen.

<u>GV Neuweg Michael</u> ergänzt, dass die GRÜNEN von Anfang an dafür plädierten, die Grundstücke für eine Bebauung mit Doppel- oder Reihenhäusern zu bebauen. Auch begrüßen sie den Mut von Herrn Pointinger zur Umsetzung dieses Wohnprojektes. Daher befürworten die GRÜNEN diesen Antrag und schließen sich dem Antrag an.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 4) Grabmayr Karl – Grundankauf aus öffentlichem Gut – Beratung und Beschluss

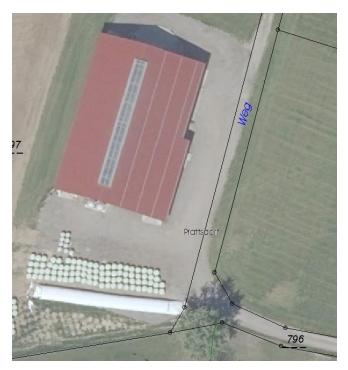
Bgm. Holzinger Herbert

Herr Grabmayr Karl, Prattsdorf 6 teilte mit, dass er eine Teilfläche vom öffentlichen Gut (Grst. 796) von der Gemeinde kaufen möchte. In der Infrastrukturausschusssitzung am 11.01.2022 wurde darüber beraten und empfohlen, dem Verkauf der Teilfläche um 8 Euro je m² zuzustimmen.

Da bei der letzten Sitzung des Gemeinderates das Einvernehmen der betroffenen Grundnachbarn fehlte, wurde das Thema von der Tagesordnung abgesetzt.

Familie Grabmayr beabsichtigt die Errichtung von zwei Fahrsilos. Die Einreichunterlagen wurden bei der Gemeinde eingereicht, eine Baubewilligung liegt noch nicht vor.

Mittlerweile fanden vor Ort Gespräche statt. Im Beisein von Frau Klinglmayr wurde künftige Grenzverlauf gemeinsam festgelegt.

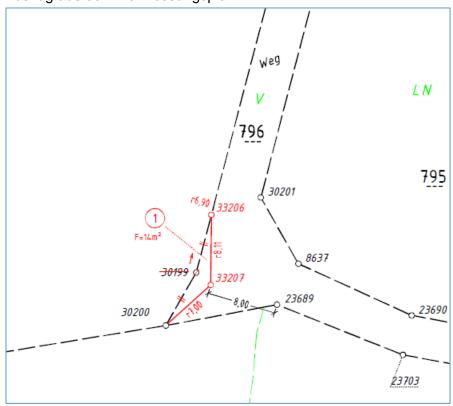




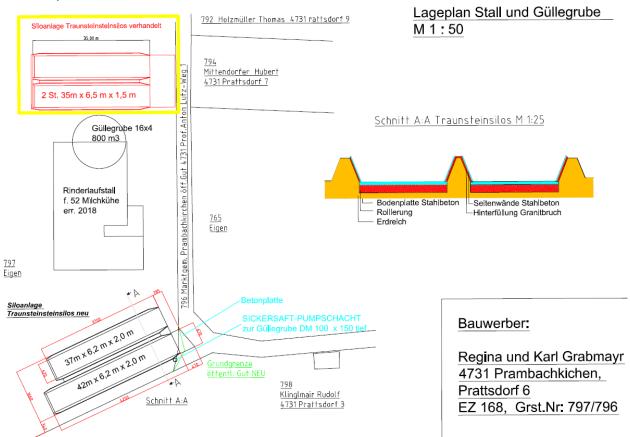
Laut der am 19.04.2022 einvernehmlich durchgeführten Vermessung, benötigt Familie Grabmayr für das Fahrsilo und für die Zufahrt insgesamt eine Grundfläche von ca. 14 m2 aus dem öffentlichen Gut.

Damit sind alle Beteiligten einverstanden bzw. bleibt auch die Zufahrtmöglichkeit zum Grundstück von Klinglmayr erhalten. Die schriftliche Zustimmung von Frau Klinglmayr liegt vor.

Auszug aus dem Vermessungsplan



Einreichplan Fahrsilos



Fotos (Stand 17.05.2022)





Mögliche Vorgehensweisen und die zeitlichen Auswirkungen:

Variante 1

- Gemeinderat beschließt heute den Grundverkauf
- Abschluss Kaufvertrag (beim Notariat)
- Abwarten der grundbücherlichen Durchführung (Dauer ca. 2 3 Monate)
- Erteilung der Baubewilligung

Eine Baubewilligung für den Weiterbau der Fahrsilos könnte voraussichtlich erst 3-4 Monaten erteilt werden.

Variante 2

- Gemeinderat beschließt heute den Grundverkauf <u>und</u> stimmt dem Bau der Fahrsilos auf dem zum Verkauf vorgesehenen öffentlichen Gut, bereits vor Abschluss der grundbücherlichen Durchführung, zu.
- Abschluss Kaufvertrag (beim Notariat)
- Erteilung der Baubewilligung (Antragsteller ist Grabmayr, Grundbesitzer ist Gemeinde)

Dadurch könnte die Dauer der grundbücherlichen Durchführung kompensiert und eine Baugenehmigung in den nächsten Tagen erteilt werden.

Gemäß § 67 Abs. 3 Oö. GemO ist die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindegut nur auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses zulässig.

Wortmeldungen

<u>GR Doppelbauer Othmar</u> erklärt, dass die Vorgehensweise seitens Familie Grabmayr aus seiner Sicht nicht ganz korrekt war, dennoch befürwortet er eine Zustimmung durch den Gemeinderat, damit das Fahrsilo für die kommende Ernte genutzt werden kann.

<u>GR Haiderer Manfred</u> schließt sich dieser Meinung an, weil das Thema im INF-Ausschuss bereits zweimal behandelt wurde und dort grundsätzliche Zustimmung bestand. Er betont jedoch, dass der Ausschuss nicht darüber Bescheid wusste, dass zu diesem Zeitpunkt die Fahrsilos bereits betoniert waren. Trotzdem wäre es nicht sinnvoll, wenn die vorhandenen Fahrsilos jetzt für die anstehende Ernte nicht genutzt werden können.

<u>GR Sturmlechner Alexander</u> schließt sich der Meinung von Haiderer Manfred an. Auch er war im Ausschuss grundsätzlich dafür, jedoch lag zu diesem Zeitpunkt keine Info über die bereits betonierte Betonplatte bzw. die Benutzung des öffentlichen Gutes vor. Aufgrund der unvollständigen Information im Ausschuss werde ich mich der Stimme enthalten.

<u>AL Hoffmann Wilhelm</u>: Die Amtsvorträge für die beiden INF-Sitzungen wurden nach bestem Wissen vorbereitet. Dass die Fahrsilos zu diesem Zeitpunkt schon betoniert waren, war nicht bekannt. Aufgrund der Vielzahl an Bauansuchen ist es nicht möglich, eine Vorort Besichtigung durchzuführen.

<u>Bgm. Holzinger Herbert</u> ergänzt, dass er persönlich von der Betonplatte wusste. Da es sich aus seiner Sicht jedoch um eine ebene, bodengleiche Befestigung des Untergrundes handelt, war ihm die Wichtigkeit dieses Umstandes nicht bewusst.

<u>GRⁱⁿ Schulz Ingeborg</u>: In der letzten Sitzung des Gemeinderates war für sie die Enttäuschung sehr groß. Karl Grabmayr sollte aufgrund seiner Erfahrung und Funktionen eigentlich wissen, wie man so ein Vorhaben korrekt abhandelt. Wenn es er nicht weiß, wer dann? Dann noch vom Gemeinderat einen vorzeitigen Umlaufbeschluss einfordern, zeigt eine ganz schlechte Optik und eine schlechte Vorbildwirkung.

<u>GR Auinger Klaus</u>: Er war im INF-Ausschuss auch zweimal bei der Debatte dabei und stimmt zu, dass Grabmayr Karl eigentlich über die korrekte Vorgehensweise Bescheid wissen müsste. Das Fehlverhalten liegt eindeutig bei Grabmayr Karl, dazu steht er auch. Jedoch sollte man Grabmayr Karl kein vorsätzliches Fehlverhalten unterstellen. Jeder macht Fehler, daher sollte, egal welche Funktionen Grabmayr Karl ausübt, jeder gleichbehandelt werden. Wenn der Gemeinderat heute nicht zustimmt, hat das nur die Konsequenz, dass ein Teil der Bodenplatte abzuschneiden ist, der überwiegende Teil der Fahrsilos wird trotzdem genehmigt werden.

<u>GRⁱⁿ Schulz Ingeborg</u> kann dem nicht zustimmen. Wenn der Gemeinderat dem zustimmt, unterstützen wir genau solche unkorrekten Vorgehensweisen.

<u>GRin</u> Grubauer Andrea: Eine Zustimmung durch den Gemeinderat hätte die Folge, dass in der Bevölkerung darüber gemutmaßt wird, ob es sich Herr Grabmayr aufgrund seiner Funktionen gerichtet hat bzw. er dadurch eine bevorzugte Behandlung im Gemeinderat erhalten hat. Es erweckt den Eindruck, dass der Gemeinderat immer dazu gedrängt wird, baurechtliche Missstände im Nachhinein zu reparieren.

<u>Bgm. Holzinger Herbert</u>: In der Vergangenheit wurden in Prambachkirchen sehr viele baurechtliche Missstände aufgearbeitet. Teilweise wurden Abbruchbescheide ausgestellt und teilweise nachträgliche Genehmigungen erteilt. Dort wo die Möglichkeit zur nachträglichen Genehmigung besteht, ist die Gemeinde auch verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen. Darum sollte auch im konkreten Fall versucht werden, einen Konsens zu erreichen.

<u>GV Neuweg Michael</u>: Für ihn zeigt sich in der Causa Grabmayr ein weiteres Problem. Herr Grabmayr hat bei seinem Bestand Um- bzw. Einbauten getätigt und ist hinsichtlich Vorlage der baurechtlichen Einreichunterlagen seit mehr als einem Jahr im Verzug.

Gegenantrag

<u>GV Neuweg Michael</u> stellt den Gegenantrag, die Angelegenheit zu vertagen und erst dann im Gemeinderat zu behandeln, wenn Herr Grabmayr alle Aufgaben erledigt hat und beim Bestand der baurechtliche Konsens hergestellt wurde.

Abstimmung

- 6 Stimmen für den Antrag (5x GRÜNE, 1x MFG)
- 1 Stimmenthaltung (FPÖ: Jungreithmair Julia)
- 18 Stimmen gegen den Antrag (14x ÖVP, 4x FPÖ)

Der Gegenantrag gilt somit als mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 1

<u>GR Doppelbauer Othmar</u> stellt den Antrag, den Verkauf von ca. 14 m2 Grundfläche um 8 Euro je m² an Familie Grabmayr gemäß Variante 2 ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung

- 18 Stimmen für den Antrag (14x ÖVP, 4x FPÖ)
- 3 Stimmenthaltungen (GRÜNE: Bernauer Karin, Sturmlechner Alexander, FPÖ: Jungreithmair Julia)
- 4 Stimmen gegen den Antrag (GRÜNE: Schulz Ingeborg, Grubauer Andrea, Neuweg Michael, MFG: Mayer Helmut)

Der Antrag gilt somit als mehrheitlich angenommen.

Antrag 2

<u>GR Doppelbauer Othmar</u> stellt den Antrag, die betonierte, ebenerdige Zufahrt zum Fahrsilo im Ausmaß von ca. 6,20 x im Mittel ca. 2,00 m (siehe Fotos) per Gestattungsvertrag bis auf Widerruf am öffentlichen Gut (Grst. Nr. 796) zu gestatten.

Abstimmung

- 18 Stimmen für den Antrag (14x ÖVP, 4x FPÖ)
- 4 Stimmenthaltungen (GRÜNE: Neuweg Michael, Bernauer Karin, Sturmlechner Alexander, FPÖ: Jungreithmair Julia)
- 3 Stimmen gegen den Antrag (GRÜNE: Schulz Ingeborg, Grubauer Andrea, MFG: Mayer Helmut)

Der Antrag gilt somit als mehrheitlich angenommen.

TOP 5) Kriterienkatalog für die Errichtung von PV Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen - Beratung und Beschluss

Bgm. Holzinger

Der Kriterienkatalog des Landes OÖ (Oö. Photovoltaik Strategie 2030) wurde in der Sitzung des Bauausschusses am 03.02.2022 bzw. 02.05.2022 überarbeitet bzw. ergänzt.

Unmittelbar nach Übermittlung des Amtsvortrages für die heutige Sitzung an alle Fraktionsobmänner wurde von GV Eschlböck Reinhard eine umfassende Ergänzung bzw. Überarbeitung zum Kriterienkatalog übermittelt. Nach Durchsicht und geringfügigen Anpassungen wurde die überarbeitete Fassung am 16. Mai an alle Mitglieder des Gemeinderates übermittelt und in den n.a. Amtsvortrag übernommen.

Anhang B: Kriterienkatalog PV-Freiflächenanlagen

Kriterienkatalog PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen

In diesem Kapitel werden die für PV-FFA relevanten (berührten) Fachbereiche angeführt und dort, wo erfahrungsgemäß Konflikte zu erwarten sind, Kriterien definiert. Diese Kriterien für PV-Freiflächenanlagen gelten vor allem auf landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Unterschieden wird zwischen Ausschlusskriterien und jenen Kriterien, die bereits im Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einer tiefergehenden Prüfung zu unterziehen sind.

Rot = Ausschlusskriterium

Gelb = tiefergehende Prüfung bei diesen Kriterien erforderlich

Grün / Grün = im jeweiligen Fachgebiet ein optimaler bzw. günstiger Bereich (sofern definiert).

Während bei Standorten mit roten Kriterien bereits ein Kriterium zum Ausschluss führt, ist bei gelben Standorten neben der tiefergehenden Prüfung des jeweiligen Kriteriums auch die Sensibilität der betroffenen Landschaft mit besonderem Bedacht zu prüfen. Für alle möglichen Standorte und nach Prüfung, ob ein volkswirtschaftlich sinnvoller Einspeisepunkt erreichbar ist, sind die angeführten Ausführungskriterien einzuhalten!

Die im Folgenden angeführten Kriterien sind den jeweiligen Fachgebieten zugeordnet, und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Nicht alle, den Fachgebieten zugehörigen Kriterien können anhand bestehender Karten abgebildet werden. Dies gilt vor allem für das Fachgebiet Landschaftsschutz (wird am Ende des Kriterienkatalogs angeführt). Der Schutz der Landschaft und die dazugehörige Bewertung stellt ein sehr aufwendiges Verfahren dar. Aus diesem Grund sollten zuvor alle anderen Fachgebiete geprüft werden. Nur dann, wenn kein anderes Kriterium zum Ausschluss führt, sollte eine tiefergehende Prüfung des Landschaftsbildes erfolgen.

Die jeweiligen verortbaren Kriterien sind im Digitalen Oö. Raum-Informations- System (DORIS) abrufbar - zu finden unter: www.doris.at

Geogene Risikobereiche

Für das Fachgebiet geogene Risikobereiche existieren keine flächendeckenden Karten. Auf DORIS sind zwar zwei relevante Kartengrundlagen zu geogenen Risikobereichen zugänglich: die Gefahrenhinweiskarte für gravitative Massenbewegungen und der Ereigniskataster. Während sich die Gefahrenhinweiskarte ausschließlich auf Bauland (für Widmungen vor 2012) bezieht, findet sich im Ereigniskataster eine Dokumentation von Schadensereignissen (mit Fokus auf Steinschläge und Rutschungen).

Da sich der gegenständliche Kriterienkatalog vorwiegend auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen bezieht, können die beiden genannten Quellen für geogene Risikobereich nur eine Zusatzinformation zum Thema bieten. Prinzipiell gilt daher, dass der Baugrund als vom Bauherrn beigestellter Stoff anzusehen ist (Baugrundrisiko = Bauherrenrisiko). Jedenfalls sollte sichergestellt sein, dass der Standort frei von Naturgefahren ist.

Wasserwirtschaft

- Der 30-jährliche Hochwasserabflussbereich, rote Gefahrenzonen gemäß Gefahrenzonenplänen nach dem Forstgesetz sowie dem Wasserrechtsgesetz sowie HW-Rückhalte- und Retentionsbecken.
- Im 30- bis 100-jährlicher Hochwasserabflussbereich, sowie in den gelben Gefahrenzonen gemäß Gefahrenzonenplanung nach dem Forstgesetz und dem Wasserrechtsgesetz ist die Standorteignung im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen auf Dritte nachzuweisen.
- An Bächen und Flüssen (Gewässer im Sinne des Ö. Wasserrechtsgesetzes) ist generell ein 30m breiter Uferrandstreifen, gemessen vom bestehenden Uferbewuchs bis zur Widmungsfläche der PV-FFA, als Sicherheitsabstand einzuhalten. Wenn kein Uferbewuchs vorhanden ist, wird von der Böschungsoberkante des Gewässers gemessen.
- Bei Gewässern mit einem hydromorphologisch sehr guten Zustand ist ein 50m breiter Uferbegleitstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante, freizuhalten. Bei ungewöhnlichen Uferverläufen wie z.B. ohne ausgeprägte Böschungsoberkante oder bei Schluchtstrecken ist die Breite des Uferbegleitstreifens individuell festzusetzen.
- Innerhalb maßgeblicher Oberflächen- und Hangwasserabflussbereiche ist die Standorteignung im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen auf Dritte nachzuweisen.
- Schutzzone I (Fassungszone) und Schutzzone II (Engere Schutzzone) von Wasserschutzgebieten
- Schutzzone III (Weitere Schutzzone) von Wasserschutzgebieten und Kernzone von Schongebieten und geplanten Schongebieten

Forstwirtschaft

- Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes
- · Neuaufforstungs- und Ersatzaufforstungsflächen
- Mindestabstand im Ausmaß von 1 Baumlänge, jedoch mind. 30 m

Naturhaushalt

- Nationalpark und die zugehörigen potentiellen Erweiterungsflächen, samt bedeutender Trittsteinflächen (dienen zur Vernetzung der großflächigen Schutzgebiete)
- Europaschutzgebiete: SPA's (Special Protection Areas) und FFH (Flora-Fauna-Habitat) Gebiete, als Gebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie und im Sinne der FFH-Richtlinie
- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmäler (unter Beachtung eines ausreichenden Schutzabstands!)
- Flächen mit laufenden Artenschutzprojekten
- Naturparks
- 500 m Seeuferschutz im Grünland
- An Bächen und Flüssen ein 30 m Uferrandstreifen als absolutes Ausschlusskriterium
- An Bächen und Flüssen ist der Uferschutzbereich von 30 bis 50 m bzw. bei Donau, Inn und Salzach der 200 m Bereich einer tiefergehenden Prüfung zu unterziehen (falls nicht HWA-Bereich schlagend wird).
- Hinweis: Bäche und Flüsse im Sinne der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Naturund Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen (LGBI. Nr. 26/2017)."
- oberhalb einer Meereshöhe von 1.200 m (analog dem Tatbestand im Oö. Naturschutzgesetz)
- Wildtierkorridore Rot und Gelbzonen

- Wildtierkorridore in Grünzonen und Übergangszonen (Habitate sind in der Regel Waldlebensräume und daher als Negativzone Wald auszuscheiden)
- Important Bird Areas (IBA's), wenn Wiesen- bzw. Feldbrüter ausschlaggebend für das Gebiet sind¹
- Ökoflächen wie Moore, Sümpfe, Quelllebensräume, Feuchtwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen und hochwertige Almflächen (auch uh. von 1.200 m ü A)
- weitere Biotopflächen gemäß Biotopkartierungen bzw. Landschaftserhebungen ökologisch und naturschutzfachlich wertegebende Biotopflächen

¹ 29. Machland 30. Freiwald 31. Böhmerwald und Mühltal 32. Nördliche Kalkalpen 33. Untere Traun 34. Ibmer Moor 35. Salzachtal 36. Stauseen am Unteren Inn 37. Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland Salzburgs und OÖ

Landschaftsschutz

- Landschaftsschutzgebiete
- · geschützte Landschaftsteile
- UNESCO-Weltkulturerbe
- Geltungsbereich der Alpenkonvention
- Standorte mit höchster Sensibilität:
- Landschaftsteilräume mit besonderer landschaftskultureller Ausprägung (Bsp.: historische Flurformen, Stufenrainlandschaft, Lesesteinwälle, ehemalige Wegesysteme, etc.)
- eigenartprägender Wirkungsbereich kulturhistorischer Landmarken (Bsp.: Kirchen, Klöster, Burgen, Schlösser, etc.)
- vielfältige Kultur- und Naturlandschaften mit hoher Dichte an Landschaftselementen (Bsp.: Obstbaugebiete, Heckenlandschaft, Terrassenlandschaft, etc.)
- Standorte mit hoher bis geringer Sensibilität (Bsp.: Siedlungsrandlage, Randlage zu Betriebsbaugebiet und technischer Infrastruktur, intensiv ackerbaulich genutzte Landschaftsteilräume, etc.) sind einer landschaftsschutzfachlichen Detailprüfung zu unterziehen – Bewertungsmethode: "Naturschutz-fachliche Beurteilung von Photovoltaikfreiflächenanlagen"

Für alle Standorte ist eine Prüfung im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutz erforderlich. Aus diesem Grund sind zuvor alle anderen Kriterien zu prüfen.

Energiewirtschaft

Aus energiewirtschaftlicher Sicht ergeben sich optimale Anlagenbereiche im Nahbereich von Umspannwerken der Kategorie 110/30 kV-Ebene. Als Nahbereich wird ein 5 km Umkreis gesehen, wobei ein suboptimaler Nahbereich im Umkreis von 7,5 km zu betrachten ist. Bei Berücksichtigung dieser Nähe zum Umspannwerk kann mit möglichst geringem Aufwand die höchstmögliche Energiemenge (ohne zusätzlichem Netzausbau) eingespeist werden.

- Auf Basis der Abwägung von Netzausbaukosten zu einem größtmöglichen PV-Ausbau auf geeigneten Flächen besteht im Radius von 5 km um die bestehenden Umspannwerke "energiewirtschaftliche Priorität 1" im OÖ Verteilnetz, da es sich dort um ein "volkswirtschaftliches Optimum" handelt.
- Als noch geeignet wird mit "energiewirtschaftliche Priorität 2" ein 7,5 km Abstand zu bestehenden Umspannwerken (bezogen auf die 30 kV-Leitungen) definiert.
- Im Einzelfall kann es angesichts des Kriteriensettings (bspw. weil am 30 kV-Strang in Nähe zum UW keinerlei geeignete Flächen zur Verfügung stehen) und auf Basis freier Netzkapazitäten naturgemäß auch Möglichkeiten zur Einspeisung für PV-Anlagen geben, welche ebenfalls keine

bis geringe Netzinvestitionen auslösen, ohne nennenswerte Kapazitäten andernorts damit zu verunmöglich. Im Sinn der angeführten Regelung wären dies Einzelfallprüfungen mit "energiewirtschaftlicher Priorität 3".

Ertragsabschätzung zum Nachweis des Effizienzkriteriums 1000 kWh / kWp (berechneter Ertrag
in kWh pro Jahr für die geplante Anlage dividiert durch die Summe der PV-Modulleistung der
geplanten Anlage in kWp).

Ein Beitrag zur Entscheidungsfindung für die Eignung der Fläche ist auch die Globalsonnenstrahlung für den Standort, welche im DORIS unter folgendem Link abrufbar ist:

https://www.doris.at/viewer/(S(zh5et24fe1k0fije51irscdk))/init.aspx?ks=alk&karte=sonne&t=637329995814444878

Raumordnung

- Regionale Grünzonen im Bezirk Eferding (regionales Raumordnungsprogramm Eferding)
- Regionale Grünzonen in der Region Linz-Umland (regionales Raumordnungsprogramm Linz-Umland)

Landwirtschaft und Bodenschutz

Funktion "Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften":

Bau/Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen können erhebliche Auswirkungen auf das Standortpotential bzw. die natürlichen Pflanzengesellschaft zeigen.

 Böden mit hohem Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften (Funktionserfüllungsgrad > = 4) sind unabhängig von der naturschutzfachlichen Beurteilung auszuscheiden.

Für die Landwirtschaft wird als Leitfunktion die "natürliche Bodenfruchtbarkeit" (in Analogie zur Bodenbonität) herangezogen.

Allgemein gilt:

- Die Böden mit den beiden höchsten Kategorien der natürlichen Bodenfruchtbarkeit je Gemeinde sind unabhängig von der PV-Nutzung auszuscheiden.
- Böden mit hoher bis sehr hoher natürlichen Bodenfruchtbarkeit (FEG>=4) sind unabhängig von der PV-Nutzung auszuscheiden.
- Böden mit geringer bis mittlerer natürlichen Bodenfruchtbarkeit (FEG 2 bis 3) sind nur in Form einer Doppelnutzung (Agrar- und PV-Nutzung) zulässig).
- Reine PV-Freiflächenanlagen (ohne landwirtschaftlicher Doppelnutzung) sollen nur auf Böden mit der niedrigsten Stufe (FEG = 1) erfolgen.

Befindet sich die PV-Freiflächenanlage in einem energiewirtschaftlich sehr sinnvollen Bereich der Priorität 1 und 2, so gilt für PV-FFA folgende Regelung:

- Böden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (FEG=5) sind unabhängig von der PV-Nutzung auszuscheiden.
- Böden mit mittlerer bis hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (FEG 3 bis 4) sind nur in Form einer Doppelnutzung (Agrar- und PV-Nutzung) zulässig.
- Reine PV-Freiflächenanlagen (ohne landwirtschaftlicher Doppelnutzung) sind in diesen Bereichen auf Böden mit geringer Stufe (FEG = 1 und 2) zulässig.

Ausführungskriterien / Empfehlungen:

a. Ökologie (Minderung des Eingriffs in die Landschaft und Förderung der Biodiversität)

Konventionelle PV-Freiflächenanlage

- Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind mit einem geschlossenen Strauchgürtel zu umpflanzen, sofern diese Anlage nicht an einen Wald oder einer bestehenden Hecke angrenzt.
 Dafür dürfen ausschließlich standortgerechte einheimische Laubgehölze verwendet werden.
 Ein Pflanzabstand von 1,0 x 1,0 m darf nicht überschritten werden.
- Sofern nach Errichtung der Photovoltaikanlage aufgrund der Baumaßnahmen Neueinsaaten erforderlich sind, ist für diese REWISA-zertifiziertes Wiesensaatgut zu verwenden (www.rewisa.at).
- Die gesamte Anlagenfläche der konventionellen PV-Freiflächenanlage ist zukünftig als Extensivgrünland zu bewirtschaften. Dafür sind maximal 2 Mahden pro Jahr zulässig, das Mähgut ist aus der Fläche zu entfernen. Alternativ dazu wäre auch eine Beweidung durch Schafe denkbar. Ergänzend zur Beweidung ist ein jährlicher Pflegeschnitt durchzuführen. Jegliche Form der Düngung und der Einsatz von Bioziden sind unzulässig.
- Sollte aus sicherheitstechnischen Gründen (Zutrittskonzept) eine Einzäunung der Anlagenfläche erforderlich sein, ist diese so zu errichten, dass der Zugang der Fläche für Niederwild ermöglicht wird (zumindest die unteren 20 cm sollten frei vom Zaun sein).
- Eine Sicherheitsleistung für den ordnungsgemäßen Rückbau der Freiflächenanlage wäre sinnvoll.
- Bei Beendigung der Energiegewinnung durch Photovoltaik ist die Anlage zur Gänze rückzubauen.
- Befristung auf vorerst 30 Jahre. Eine Fristverlängerung kann bei der zuständigen Bezirks-Verwaltungsbehörde (vor Ablauf der Frist) beantragt werden.

Agro-PV-Anlage

- Bei Agrar PV-Anlagen sind auf mindestens 15 % der gesamten Anlagefläche biodiversitätsfördernde Maßnahmen zu setzen und durch eine entsprechende Bewirtschaftung für die Dauer des Betriebs der PV-Anlage zu gewährleisten.
- Sollte aus sicherheitstechnischen Gründen (Zutrittskonzept) eine Einzäunung der Anlagenfläche erforderlich sein, ist diese so zu errichten, dass der Zugang der Fläche für Niederwild ermöglicht wird (zumindest die unteren 20 cm sollten frei vom Zaun sein).
- Eine Sicherheitsleistung für den ordnungsgemäßen Rückbau der Freiflächenanlage wäre sinnvoll.
- Bei Beendigung der Energiegewinnung durch Photovoltaik ist die Anlage zur Gänze rückzubauen.
 - Befristung auf vorerst 30 Jahre. Eine Fristverlängerung kann bei der zuständigen Bezirksverwaltungs-behörde (vor Ablauf der Frist) beantragt werden.

b. Landwirtschaft und Bodenschutz

 Bei der Planung und Errichtung der Anlagen muss jedenfalls die Bodenkundliche Baubegleitung zum Schutz von Böden angewandt werden, dies betrifft auch die diversen Leitungsverlegungen sowohl auf der betreffenden Fläche als auch Zu- und Ableitungen zu

- dieser. Dazu ist die ÖNORM L1211 (Anm.: diese soll nach derzeitigem Stand ab Herbst 2021 vorliegen) anzuwenden.
- Durch die gebündelte Ableitung des Niederschlages über die PV-Elemente auf den Boden kommt es in gewissen Segmenten der Bodenoberfläche zu einer zusätzlichen Belastung/ Beaufschlagung, durch Niederschlag, in den betroffenen Bereichen ist ein Schutz des Bodens vor Erosion vorzusehen. Dieser muss auf die jeweiligen Bodeneigenschaften und örtlichen Gegebenheiten angepasst sein.
- Bei Agrar PV-Anlagen ist jedenfalls eine Ausführung zu wählen, welche eine intensive landwirtschaftliche Nutzung nach der aktuellen gängigen Iw. Praxis zulässt (Höhen und Breiten der Iw. Nutzfahrzeuge). Diese Iw. Nutzung muss insgesamt jedenfalls auf 80 % der in Anspruch genommen Fläche uneingeschränkt möglich sein (vgl. dazu auch Definition Agro-bzw. Agrar-PV: Diese sind landwirtschaftlich genutzte Flächen auf denen gleichzeitig Sonnenenergie zur Stromerzeugung genutzt und landwirtschaftliche Produkte erzeugt werden (Doppelnutzung auf derselben Fläche). Voraussetzung ist, dass mindestens auf 80 % der ggf. von der Widmung umfassten Fläche mit ortsüblichen Kulturen landwirtschaftlich genutzt und dazu eine maschinelle Bewirtschaftung mit herkömmlichen landwirtschaftlichen Geräten (Rasenmäher-Roboter ausgenommen) erfolgen kann. Maximal 5% der Belegungsfläche dürfen für Infrastruktur wie z.B.: Montagesystem, Trafostellplätze, geschotterte Flächen verwendet werden.).

c. Für einen dauerhaft sicheren Betrieb sind folgende sicherheitstechnische Vorgaben zu berücksichtigen:

- Umzäunungs-/Zutrittskonzept
- Blendungsabschätzung entsprechend OVE-Richtlinie R 11,3, Blendung durch Photovoltaikanlagen
- Abstandsregeln zu Waldflächen, Feldgehölzen (nicht zu Buschgruppen und Heckenzügen), Ufergehölzen im Ausmaß der Baumlänge (30 m)" und bei hydromorphologisch sehr guten Strecken (50 m, gemessen ab der Böschungsoberkante) sind zu berücksichtigen.
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich sowie in der gelben Gefahrenzone gemäß Forst- und Wasserrechtsgesetz hochwassergeschützt zu planen und auszuführen. Dabei müssen alle wesentlichen betrieblichen Einrichtungen (wie Trafostation, Module, usw.) mindestens 50 cm über dem HW100 Wasserspiegel liegen. Diese Vorgaben gelten auch für Gebiete mit Grundwasserhochständen!

Auszug aus dem Protokoll des Bauausschusses vom 02.05.2022

Aufgrund unserer Anfrage teilte der Ortsplaner DI Mario Haider mit, dass die Kriterien der Gemeinde zur Errichtung einer PV Anlage ausschließlich für die Entscheidungsfindung des Gemeinderates, ob ein Umwidmungsverfahren eingeleitet werden soll, von Bedeutung sind. Im Flächenwidmungsplan wird nur die Widmung genehmigt. Kriterien sind im Umwidmungsverfahren nicht relevant.

Die Gemeinde hat daher jedes eingebrachte PV-Projekt individuell zu beurteilen und vor Einleitung des Umwidmungsverfahrens mit dem Grundeigentümer/Betreiber eine notariell beglaubigte Vereinbarung über die Einhaltung der geforderten Kriterien sowie die beglaubigt

unterschriebene Pfandurkunde für die Eintragung ins Grundbuch abzuschließen. Eine entsprechende Vereinbarung ist mit Rücksprache des Gemeindebundes zu erstellen.

Dr. Thomas Bauer, Amt der OÖ. Landesregierung, empfiehlt, dass dem Grundeigentümer/Betreiber von PV Anlagen die Flächenwidmung für eine bestimmte Zeit (z.B. 25-30 Jahre) und im Falle, dass die Anlage weiter betrieben wird, dieser um Verlängerung der Zeit ansuchen kann, zugesichert wird.

Wenn die Anlage vom Netz genommen bzw. abgebaut wird, hat sich der Grundeigentümer zu verpflichten, unverzüglich die Rückwidmung der PV-Flächen im Flächenwidmungsplan auf Grünland zu beantragen.

Aufgrund unserer Anfrage wurde nachstehende Tabelle vom Amt der OÖ. Landesregierung, DORIS, über die natürliche Bodenfruchtbarkeit in Prambachkirchen übermittelt.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit		
Funktionserfüllungsgrad Fläche [m²] Fläche [ha]		
ohne Zuordnung	3.819.273	381,93
sehr gering	38.516	3,85
gering	4.401.444	440,14
mittel	2.748.084	274,81
hoch	13.440.708	1.344,07
sehr hoch	4.283.910	428,39

Wie in der letzten INF- Sitzung vorgeschlagen, würden die verbauten Flächen für PV Anlagen bei einer Obergrenze von 0,2 % der in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Flächen (Bodenfruchtbarkeit 1 - 3 = 718,8 ha) mit 1,44 ha begrenzt. Gesamtsumme der zugeordneten landwirtschaftlichen Grundflächen beträgt 2.491,26 ha. 0,2 % von der Gesamtsumme würden 4,98 ha betragen.

Wie im oa. Ergänzungsvorschlag der Gemeinde angeführt, soll die Obergrenze mit 10 ha festgelegt werden. Dabei ist bei Errichtung von Großanlagen Bedacht zu nehmen, dass Betreibern, welche PV-Anlage auf Dächern montieren möchten, der Zugriff auf das Netz wegen Überlastung der Leitungen nicht verwehrt wird.

Zur Anregung, dass großflächige Einzäunungen den Aufenthaltsbereich des Wildes massiv einschränken und der Wildverbiss dadurch bei den übrigen Flächen erhöht wird, wurde festgestellt, dass die Genehmigungen hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt werden.

Zusätzliche (am 13.05. überarbeitete) Kriterien der Gemeinde

Grau geschriebener Text sind Kommentare und nicht Teil des Kriterienkatalogs **Blau** sind die Kriterien laut letztem Protokoll des Bauausschuss. Diese blieben inhaltlich gleich, wurden aber entsprechend umformuliert. Der schwarze Text direkt unter dem blauen Text ersetzt den blauen Text.

Erweiterung des Kriterienkatalogs um eine Einleitung und einen Ablauf. Die Kriterien-Punkte sollten inhaltlich ident mit dem letzten Stand der Sitzung sein. Deshalb auch immer die Zeilen in Blau

Es handelt sich hier um einen Vorschlag, der neben den reinen Kriterien-Punkten auch das Rundherum ein bisschen beschreibt. Als Idee, dass diese Punkte mögliche Projektantragsteller vorab lesen können.

Kriterienkatalog für PV-Freiflächenanlagen im Grünland

Dieser Katalog soll der Gemeinde als Leitfaden dienen und vor allem für die Projektantragsteller zur Einschätzung der Möglichkeiten und Realisierungschancen dienen.

Es lassen sich dadurch für den Projektantragsteller keine Rechte und Ansprüche auf Genehmigung ableiten. Jedes Projekt wird individuell begutachtet und ist gesondert im Gemeinderat zu beschließen.

Einleitung / Grundlage:

Freistehende Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung größer als 5 kW (§ 21 Abs. 5, Oö. ROG 1994) im Grünland (§ 30) dürfen nur dann errichtet werden, wenn eine entsprechende Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan die Errichtung zulässt (Grünlandsonderwidmung nach § 30a Abs. 3). Eine Ausnahme hinsichtlich Sonderwidmung besteht für die Errichtung solcher Anlagen im Grünland für den landwirtschaftlichen Eigenbedarf.

Quelle: OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030 (Stand April 2021), Anhang A, Punkt C

Für die Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan ist der Gemeinderat zuständig. Neben dem Flächenwidmungsplan können noch andere Bewilligungen erforderlich sein. Diese werden durch diesen Katalog nicht beeinflusst. Siehe dazu Anhang A (Kriterienkatalog PV-Freiflächenanlagen) der OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030 (Stand April 2021)

Dieser Kriterienkatalog ist als Erweiterung bzw. Ergänzung des Kriterienkatalogs des Landes OÖ zu sehen. (siehe Anhang B "Kriterienkatalog PV-Freiflächenanlagen" der OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030 (Stand April 2021))

Die Kriterien werden in zwei Kategorien unterteilt:

- Kriterien, die sich auf das Grundstück beziehen, worauf durch eine Umwidmung die Sonderwidmung vergeben werden kann (**WK = Widmungskriterien**).
- Kriterien, die den laufenden Betrieb einer PV-Anlage umfassen. Diese können im Flächenwidmungsplanverfahren aufgrund eines Projektes geprüft werden. Der Flächenwidmungsplan selbst kann diese aber nicht bzw. nicht für die Dauer festlegen. Deshalb müssen diese Kriterien in einer separaten Vereinbarung zwischen Gemeinde und Grundeigentümer fixiert werden (VK = Vertragskriterien, die in der Vereinbarung stehen).

Folgende Kriterien sind verpflichtend einzuhalten:

Am Ende eines jeden Kriteriums, steht in Klammer immer, ob es sich um ein WK – Widmungskriterium handelt oder um ein VK – Kriterium, dass in einer gesonderten Vereinbarung mit der Gemeinde steht.

- Der Kriterienkatalog des Landes OÖ ist verpflichtender Bestandteil der Vereinbarung
- Alle Kriterien des Anhang B (Kriterienkatalog PV- Freiflächenanlagen) der OÖ PHOTO-VOLTAIK Strategie 2030 (Stand April 2021) (WK)

• Es muss sich um eine Agro-PV- Anlage handeln (Doppelnutzung) (VK)

Definition Agro- PV- Analgen

"Agro-PV-Anlagen" sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen gleichzeitig Sonnenenergie zur Stromerzeugung genutzt und landwirtschaftliche Produkte erzeugt werden (Doppelnutzung auf derselben Fläche). Voraussetzung ist, dass mindestens auf 80 % der – ggf. von der Widmung - umfassten Fläche mit ortsüblichen Kulturen landwirtschaftlich genutzt und dazu eine maschinelle Bewirtschaftung mit herkömmlichen landwirtschaftlichen Geräten (Rasenmäher-Roboter ausgenommen) erfolgen kann.

Maximal 5% der Belegungsfläche dürfen für Infrastruktur wie z.B.: Montagesystem, Trafostellplätze, geschotterte Flächen verwendet werden

Quelle: OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030 (Stand April 2021) Seite 28

- Nur senkrecht aufgestellte Paneele und max. 7 % Überdeckung der ausgewiesenen (gewidmeten) Bodenfläche
- Verwendung von senkrecht aufgestellten bzw. montierten Paneelen mit max. 7 % Überdeckung der ausgewiesenen (gewidmeten) Bodenfläche (VK)
- Für Doppelnutzung ist zumindest ein bestehender aktiver landwirtschaftlicher Betrieb nachzuweisen (AMA-Mehrfachantrag ist der Marktgemeinde auf Verlangen vorzulegen)
- Ein Nachweis der Doppelnutzung ist der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen (VK)
- Als Nachweis für die Doppelnutzung mit einem bestehenden, aktiven landwirtschaftlichen Betrieb ist u.a. ein AMA- Mehrfachantrag oder sonstiger tauglicher Nachweis vorzulegen. (VK)
- Grundbesitzer, welche ihre Landwirtschaft verpachtet haben, können eine PV- Anlage errichten, sofern der Pächter eine Doppelnutzung vornimmt – Nachweis Pachtvertrag, AMA-Mehrfachantrag.
- Als Nachweis für die Doppelnutzung gilt u.a. auch ein Pachtvertrag oder der AMA-Mehrfachantrag der betroffenen Fläche des Pächters (VK)
- Die Obergrenze von landwirtschaftlichem Grundflächenverbrauch im Gemeindegebiet wird mit 10 ha festgelegt.
- Durch die Umwidmung darf die Obergrenze von 10 ha landwirtschaftlichem Grundflächenverbrauch mit Sonderwidmung PV-Analgen im Gemeindegebiet nicht überschritten werden. (WK)
- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Rückbaus durch beglaubigte unterschriebene Pfandurkunde und Eintragung im Grundbuch (Wenn die Anlage vom Netz genommen wird, ist der Grundeigentümer/Betreiber verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten die Anlage ordnungsgemäß zu entsorgen und die Grundfläche zurückzubauen. Sollte das nicht der Fall sein, ist die Markt-Gemeinde berechtigt, den Rückbau und die Entsorgung auf Kosten des Grundeigentümers / Betreibers zu veranlassen. Zur Absicherung dieser Verpflichtung wird ein grundbücherlich eingetragenes Pfandrecht in der Höhe von 10 % der Anschaffungskosten der PV-Anlage vereinbart.
- Wird die Anlage vom Netz genommen, ist der Grundeigentümer bzw. Betreiber verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten die Anlage ordnungsgemäß zu entsorgen und die Grundfläche zurückzubauen. Sollte das nicht der Fall sein, ist die Marktgemeinde berechtigt, den Rückbau

und die Entsorgung auf Kosten des Grundeigentümers bzw. Betreibers zu veranlassen. Zur Absicherung dieser Verpflichtung wird ein grundbücherlich eingetragenes Pfandrecht in der Höhe von 10 % der Anschaffungskosten der PV-Anlage vereinbart. (VK)

- Der Grundeigentümer/Betreiber muss sich verpflichten, die Rückwidmung der PV- Flächen in Grünland zu beantragen, wenn die Anlage vom Netz genommen wird.
- Wird die Anlage vom Netz genommen, ist der Grundeigentümer bzw. Betreiber verpflichtet, die Rückwidmung der von der Sonderausweisung für PV- Flächen betroffenen Flächen in Grünland zu beantragen. (VK)
- PV- Anlagen dürfen nicht von Elektrizitätsunternehmen errichtet werden Eigenbetrieb des Grundeigentümers ist eine Voraussetzung für eine Errichtung.
- PV- Anlagen dürfen nicht von Elektrizitätsunternehmen errichtet werden der Eigenbetrieb des Grundeigentümers ist eine Voraussetzung (VK)
- Projektunterlagen über die Errichtung einer PV- Anlage sind vorzulegen.
- Gültige und aussagekräftige Projektunterlagen über die Errichtung der PV- Anlage sind bereits zum Zeitpunkt des Umwidmungsantrages vorzulegen. Diese werden auch Teil der Vereinbarung (WK, VK).
- Die PV- Anlage ist innerhalb von 3 Jahren ab Umwidmung auf der gesamten Fläche zu errichten, ansonst ist die Rückwidmung auf Grünland verpflichtend zu veranlassen.
- Die PV- Anlage ist innerhalb von 3 Jahren ab rechtskräftiger Sonderwidmung vollständig bzw. auf der gesamten Fläche zu errichten, ansonst ist die Rückwidmung auf Grünland verpflichtend zu veranlassen. (VK)
- Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde mit diesen Kriterien-Punkten, die sowohl der Antragsteller als auch die Gemeinde unterzeichnet. Diese gilt dann für die Dauer des Bestehens der Sonderwidmung. (WK)

Dieser neue Punkt soll die Notwendigkeit einer gesonderten Vereinbarung mit der Gemeinde nochmals verdeutlichen.

Grober Ablauf zur Genehmigung des PV- Projektes:

Im Folgenden ist noch der Ablauf der Genehmigung des Projektes skizziert:

- 1. Antrag auf Umwidmung für Sonderwidmung im Grünland incl. Projektunterlagen, die aus mindestens folgenden Teilen bestehen
 - a. Lageplan sowie Montagequerschnitt der Paneele auf dem Grundstück. Es muss ersichtlich sein, wieviel Grundfläche verbaut bzw. überbaut wird.
 - b. Darstellung der Doppelnutzung als Agro- PV- Anlage
- 2. Erstellung einer schriftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde
- 3. Ausschuss begutachtet das Projekt und gibt eine Empfehlung an Gemeinderat ab
- 4. Gemeinderat fasst Grundsatzbeschluss zu Umwidmung und schriftlicher Vereinbarung
- 5. Prüfung durch das Land, Abt. Raumordnung Umwidmung wird genehmigt oder nicht genehmigt
- 6. Gemeinderat fasst Durchführungsbeschluss zu Umwidmung

7. Sofern notwendig: Genehmigung der Anlage durch andere Behörden Naturschutzrecht, Elektrizitätsrecht (siehe Anhang A (Kriterienkatalog PV-Freiflächenanlagen) der OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030 (Stand April 2021)

Wortmeldungen

<u>GR Auinger Klaus</u> berichtet, dass sich der Bauausschuss in zwei Sitzungen intensiv mit dem Thema befasst hat. Aufgrund der aktuellen Energiekrise erscheint es sinnvoll, dass die Gemeinde diesem Projekt positiv gegenübersteht. Der Kriterienkatalog soll als Leitfaden für künftige Projekte dienen.

<u>GR Sturmlechner Alexander</u> schließt sich dem an und betont, dass der Ausschuss sehr konstruktiv gearbeitet hat.

<u>GV Neuweg Michael</u> erkundigt sich, ob die Kriterien künftig bei Bedarf angepasst werden können.

<u>AL Hoffmann Wilhelm</u> erklärt, dass die Kriterien jederzeit durch den Gemeinderat angepasst werden können. Darüber hinaus ist die konkrete Vereinbarung mit Familie Watzenböck ohnehin vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Antrag

GR Auinger Klaus stellt den Antrag, den Kriterienkatalog wie angeführt ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 6) Sanierung Volksschule - Auftragsvergaben - Beratung und Beschluss

Bgm. Holzinger

Von der Lebau GmbH wurden im Auftrag der Gemeinde die Gewerke neuerlich ausgeschrieben und die eingegangenen Angebote geprüft bzw. nachverhandelt.

Fliesenleger

Insgesamt wurden sechs Firmen angeschrieben, von drei Firmen wurde ein Angebot abgegeben. In den Verhandlungsgesprächen haben folgende Firmen noch einen Nachlass gewährt:

• Fa. Baukeramik: - 5% Nachlass

• Fa. HB- Fliesen: - 4% Nachlass

• Fa. Bernhard Mayr: aufgrund der hohen Angebotssumme nicht verhandelt

Preisvergleich nach Verhandlung

Firma	Summe inkl. Mwst.	Skonto
Fa. Baukeramik, Schärding	70.234,42 €	3%
Fa. HB- Fliesen, Mauthausen	71.008,56 €	3%
Fa. Bernhard Mayr, Neukirchen / W.	110.262,70 €	3%

Vergabevorschlag

Fa. Baukeramik, Bahnhofstraße 56, 4780 Schärding mit einer Auftragssumme von 70.234,42 € inkl. Mwst.

Begründung: Billigstbieter

Schätzkosten: € 77.136; Vergabe: € 70.234,42

Trockenbau

Insgesamt wurden fünf Firmen angeschrieben, von fünf Firmen wurde ein Angebot abgegeben. Die ersten drei Firmen wurden nachverhandelt.

In den Verhandlungsgesprächen haben folgende Firmen noch einen Nachlass gewährt:

Fa. Sperer: - 2% Nachlass
Fa. Lehner: - 2% Nachlass
Fa. Schatzl: - 2% Nachlass

Preisvergleich nach Verhandlung

Firma	Summe inkl. Mwst.	Skonto
Fa. Sperer, Wels	119,577,30 €	3%
Fa. Lehner, Prambachkirchen	122.747,44 €	3%
Fa. Schatzl, Grieskirchen	139.684,08 €	3%

Vergabevorschlag

Fa. Lehner, Uttenthal 9, 4731 Prambachkirchen mit einer Auftragssumme von 122.747,44 € inkl. Mwst.

Begründung: max. 1 Woche Betriebsurlaub – aufgrund der kurzen Bauzeit wichtig!

Schätzkosten: € 112.800,00; Vergabe: € 122.747,00

Malerarbeiten

Insgesamt wurden fünf Firmen angeschrieben, von drei Firmen wurde ein Angebot abgegeben.

In den Verhandlungsgesprächen haben folgende Firmen noch einen Nachlass gewährt:

• Fa. Ertl: - 5% Nachlass

• Fa. Wandl: - 2% Nachlass It. AVB

Fa. Schützeneder: - 2% Nachlass It. AVB

Preisvergleich nach Verhandlung

Firma	Summe inkl. Mwst.	Skonto
Fa. Ertl, Peuerbach	47.174,32 €	3%
Fa. Wandl, Ried im Innkreis	58.328,72 €	3%
Fa. Schützeneder, Waizenkirchen	63.122,24 €	3%

Vergabevorschlag

Fa. Ertl, Grieskirchnerstr. 16, 4772 Peuerbach mit einer Auftragssumme von 47.174,32 € inkl. Mwst.

Begründung: Billigstbieter

Schätzkosten € 45.120,- Vergabe: € 47.174,32 inkl. Mwst.

Wortmeldungen

<u>GRⁱⁿ Schulz Ingeborg</u>: Nachdem beim jährlichen Versiegeln der PVC-Böden ungesunde Chemikalien verwendet werden, sollte bei den neuen Böden unbedingt auf Chemie zur Reinigung verzichtet werden.

<u>GRin Edinger Anita</u> erklärt, dass die Linoleumböden in ihrer Firma in 20 Jahren ca. 3x intensiv gereinigt wurden und trotzdem noch in sehr gutem Zustand sind.

<u>GV Neuweg Michael</u> befürwortet den zeitnahen Tausch der PVC-Böden. Nachdem aber die Entsorgung von Baustoffen in den nächsten Jahren zunehmend schwieriger und teurer werden wird, sollte auf die Recyclingfähigkeit der neuen Böden geachtet werden.

Antrag

<u>Vize-Bgmⁱⁿ Brunner Maria</u> stellt den Antrag, die Auftragsvergaben wie nachstehend angeführt, ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Gewerk	Firma	Auftragssumme inkl. Mwst.
Fliesenleger	Baukeramik Ges.mbH, Schärding	70.234,42 €
Trockenbauarbeiten	Lehner, Prambachkirchen	122.747,44 €
Malerarbeiten	Ertl, Peuerbach	47.174,32 €

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 7) Sanierung Volksschule - Auftragserweiterungen - Beratung und Beschluss

Bgm. Holzinger Herbert

In der Sitzung des Gemeinderates am 31.03.2022 wurde der vom Land OÖ genehmigte Finanzierungsplan mit einem Gesamtkostenrahmen von 1.625.476 Euro beschlossen. Der Kostenanteil für die Gemeinde beläuft sich auf 628.900 Euro.

Im Zuge der mit den Fachfirmen durchgeführten Begehungen ergaben sich folgende Themen:

PVC-Böden in den Klassen

In den vorliegenden Ausschreibungen ist derzeit vorgesehen, die bestehenden, ca. 43 Jahre alten PVC-Böden in den Klassen zu belassen. Im Gewerk Baumeister sind ca. 20.000 Euro für Schutzmaßnahmen (vollflächiges Abdecken mit Hartfaserplatten und Schutzvlies) vorgesehen. Laut Kostenschätzung durch Firma Lebau würden für die komplette Erneuerung der PVC-Böden Zusatzkosten von ca. 65.000 Euro entstehen. Durch Minderkosten von ca. 20.000 Euro (Entfall Schutzmaßnahmen) reduzieren sich die Zusatzkosten auf ca. 45.000 Euro.

Vom Reinigungspersonal wird eine Erneuerung der Böden sehr befürwortet, da die alten Böden mind. 1x pro Jahr mit Wachs eingelassen und poliert werden müssen. Dafür müssen die Klassen vollständig aus- bzw. wieder eingeräumt werden. Laut Herstellerangaben müssen neue Kunststoffböden nicht mehr (bzw. Empfehlung ca. alle 3 – 5 Jahre) intensiv gepflegt werden.

Abgehängte Decken in den Klassen

In allen Klassen sind an den Wänden und Decken unzählige nachträgliche Aufputz-Installationen für Strom- bzw. EDV- Leitungen vorhanden, welche auch nach der Sanierung bleiben würden. Auch die nachträgliche Kabelverlegung (z.B. Deckenbeamer) würde dadurch wesentlich erleichtert.

Laut Kostenschätzung durch Firma Lebau würden für den Einbau von abgehängten Decken in den Klassen Zusatzkosten von ca. 50.000 Euro entstehen.

Durch den Einbau der abgehängten Decken ergeben sich mögliche Einsparungen in Höhe von ca. 20.000 Euro bei den Gewerken HKLS, E-Installation / Beleuchtung sowie durch den Entfall von Gipskartonschürzen.

Indem anstelle der im Turnsaal ursprünglich geplanten Deckenverkleidung (3-Schicht Holzplatten) nun Herakustik- Platten verbaut werden sollen, können weitere ca. 20.000 Euro eingespart werden.

Nach Berücksichtigung aller Mehr- und Minderkosten ergeben sich beim Gewerk Trockenbau Zusatzkosten von ca. 10.000 Euro.

Die gesamten Zusatzkosten in Höhe von ca. 55.000 Euro sind im genehmigten Finanzierungsplan (1.625.476 Euro) nicht enthalten und wären bei Überschreitung des Kostenrahmens zur Gänze von der Gemeinde zu finanzieren.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben in der Sitzung am 28.04.2022 die zusätzlichen Maßnahmen grundsätzlich für sinnvoll befunden, weil dadurch für die nächsten Jahrzehnte wieder ein entsprechender Standard in der Schule gegeben ist.

In der nächsten Sitzung des Gemeinderates sollte über die Anschaffung von neuen Schultafeln bzw. Smartboards, welche im Kostenrahmen nicht enthalten sind, diskutiert und entschieden werden.

Wortmeldungen: Keine

Antrag

<u>GV Schnelzer Walter</u> stellt den Antrag, die Zusatzkosten für die Erneuerung der PVC-Böden in den Klassen (ca. 45.000 Euro) sowie für den Einbau von abgehängten Decken in den Klassen (ca. 10.000 Euro) ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 8) Auflösung des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Prambachkirchen & Co KG - Beratung und Beschluss

AL Hoffmann Wilhelm

Nachdem in absehbarer Zeit keine Investitionen im Gebäuden der KG (Mittelschule) geplant sind und neue Projekte nicht mehr in der KG abgewickelt werden können, scheint es aus finanzieller und administrativer Sicht sinnvoll, die Rückabwicklung bzw. Auflösung vorzunehmen und die Gebäude und Liegenschaften wieder in den Besitz der Gemeinde einzugliedern.

In der Sitzung des Gemeinderates am 31.03.2022 wurde bereits vorinformiert, dass per 31.12.2022 eine Rückübertragung der Liegenschaften aus dem Vermögen des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Prambachkirchen & Co KG (kurz: VFI) und eine Auflösung der KG angestrebt wird.

Mit der uns begleitenden Steuerberatungskanzlei Mag. Doppelbauer und dem Notariat Dr. Petric wurde die Rückgliederung bzw. Auflösung der KG vorbereitet.

Mit Gesellschaftsvertrag vom 20.09.2005 haben die Marktgemeinde und der VFI eine Kommandit- Erwerbsgesellschaft, nunmehr Kommanditgesellschaft, gegründet. Die Gesellschaft führt den Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Prambachkirchen & Co KG und ist zu FN 326344v im Firmenbuch eingetragen (im Folgenden "KG").

In der Gemeinderatssitzung vom 19.09.2005 hat die Marktgemeinde beschlossen, die Aufgabe der Sanierung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur des kommunalen Verwaltungswesens an die KG zu übertragen.

Zu diesem Zweck hat die Gemeinde mit Einbringungsvertrag vom 01.06.2010 die ihr gehörige Liegenschaft Einlagezahl 565 Grundbuch 45009 Gallham im Ausmaß von 491/1000 Anteile mit dem vorläufigen Wohnungseigentum an Top 2, Hauptschule, samt dem darauf errichteten Bauwerk (Hauptschule) und samt allem sonstigen rechtlichen und tatsächlichen Zubehör (zusammen der "Vertragsgegenstand") in das Eigentum der KG eingebracht.

Die Übergabe bzw. Übernahme des Vertragsgenstandes in den physischen Besitz der KG erfolgt bei Vertragsunterfertigung.

Die Auflösung der KG soll durch Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgen.

Die Rechtsfolgen der Auflösung sind in der vorliegenden Auflösungsvereinbarung geregelt. Nach den Bestimmungen dieser Auflösungsvereinbarung wird die Marktgemeinde Prambachkirchen Gesamtrechtsnachfolgerin der KG. Das bedeutet, dass die Marktgemeinde in sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten der KG eintritt. Eine Übertragung einzelner Rechtsverhältnisse oder Vermögensgüter auf die Gemeinde ist nicht (mehr) erforderlich.

Konkret wird die Marktgemeinde dadurch wieder Eigentümerin der Liegenschaft EZ 565 (491/1000 Anteile), Grundbuch 45009 Gallham.

Nach Auflösung der KG wird die Löschung der KG im Firmenbuch veranlasst. Die Rechtsnachfolge wird danach beim Grundbuchsgericht angezeigt, damit die Marktgemeinde auch im Grundbuch wieder als Eigentümerin eingetragen wird. Die hierfür erforderlichen Schritte werden vom Notariat Dr. Petric vorbereitet und durchgeführt.

Infolge der Gesamtrechtsnachfolge tritt die Gemeinde in die bei der Raiffeisenbank Prambachkirchen eGen, geführten Girokonten, IBAN: 212443700000024380 (KG) und AT 143443700000021790 (Verein) ein.

Die Rückabwicklung ist gemäß Art 34 Budgetbegleitgesetz (BBG) 2001 idF BGBI I Nr. 5/2013 von der Grunderwerbsteuer sowie von den gerichtlichen Eingaben- und Eintragungsgebühren befreit.

Es wird daher beantragt, wie folgt zu beschließen:

1. die Aufgabe der Sanierung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur des kommunalen

Verwaltungswesens werden künftig wieder von der Gemeinde wahrgenommen.

2. Die Auflösung des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde

Prambachkirchen & Co KG, FN 326344v, wird genehmigt.

3. Der vorliegende Gesellschafterbeschluss samt Vereinbarung über die Auflösung des

Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Prambachkirchen & Co KG wird

genehmigt und der Bürgermeister wird ermächtigt, diesen für die Gemeinde zu unterfertigen.

Vom Notariat Dr. Petric wurden vorbehaltlich der erforderlichen Beschlüsse folgende

Schriftstücke vorbereitet:

Übertragungsvertrag

• Gesellschafterbeschluss der Gesellschafter der Verein zur Förderung der Infrastruktur der

Marktgemeinde Prambachkirchen & Co KG

• Antrag an Firmenbuch zur Eintragung der Auflösung einer Kommanditgesellschaft sowie der

Liquidation

• Antrag an Firmenbuch zur Eintragung der Löschung einer Kommanditgesellschaft nach

beendeter Liquidation

Musterzeichnung

In der Sitzung des Gemeinderates am 31.03.2022 wurden die 25 Mitglieder des Gemeinderates

einstimmig in die Generalversammlung des VFI gewählt.

Für die Beschlussfassung im Namen des Gemeinderates sind alle anwesenden Mitglieder und

Ersatzmitglieder stimmberechtigt.

Für die Beschlussfassung im Namen der Gerneralversammlung des VFI sind nur die Mitglieder

und nicht die anwesenden Ersatz-Mitglieder des Gemeinderates stimmberechtigt.

Die notwendigen Beschlüsse werden zusätzlich in einem eigenen Protokoll der

Generalversammlung des VFI protokolliert.

Wortmeldungen: Keine

Antrag 1

Bgm. Herbert Holzinger beantragt die Zustimmung, dass die Aufgabe der Sanierung und

Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur (Mittelschule) künftig wieder von der Gemeinde

wahrgenommen wird.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

Seite 32

Antrag 2

<u>Bgm. Herbert Holzinger</u> beantragt, dass die <u>Auflösung</u> der Firma - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Prambachkirchen & Co KG, FN 326344 v genehmigt wird.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

Antrag 3

<u>Bgm. Herbert Holzinger</u> beantragt die Zustimmung, dass der vorliegende <u>Gesellschafterbeschluss</u> samt Vereinbarung über die Auflösung der Firma - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Prambachkirchen & Co KG (siehe Beilage im Anhang) genehmigt wird und der Bürgermeister ermächtigt wird, diesen für die Gemeinde zu unterfertigen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 9) Festsetzung der Dienstnehmervertreter im Personalbeirat - Beratung und Beschluss

Bgm. Holzinger

In der Periode 2015 – 2021 war der Personalbereit wie folgt besetzt:

Dienstgebervertreter	Mitglieder	Ersatzmitglieder
ÖVP	Bgm. Schweitzer Johann	Humer Alfons
ÖVP	Vize-Bgm. Krautgartner Rudolf	Eschlböck Reinhard
FPÖ	Rieger Karl	Eichlberger Stefan
SPÖ	Reinthaler Robert	Steininger Herbert
GRÜNE	Grubauer Andrea	Schulz Ingeborg
Dienstnehmervertreter		
Gemeindeverwaltung	AL Hoffmann Wilhelm	Manigatterer Franz
Bauhof	Bründl Gerald	Kettelgruber Rudolf
Schule / Verwaltung	Schweitzer Franz	Gföllner Gerald

Gemäß § 14 Abs. 2 GDG besteht der Personalbeirat nun aus drei Dienstgeber- und zwei Dienstnehmervertretern. Die Dienstgebervertreter wurden für die Periode 2021 – 2027 vom Gemeinderat bereits beschlossen.

Die Dienst<u>nehmer</u>vertreter wurden wie folgt vorgeschlagen und wurden vom Gemeindevorstand ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

Dienstgebervertreter	Mitglieder	Ersatzmitglieder
ÖVP	Bgm. Holzinger Herbert	Vize-Bgm ⁱⁿ Brunner Maria
GRÜNE	Schulz Ingeborg	Mag. Grubauer Andrea
FPÖ	Mairhuber Stefan	Panholzer Andreas
Dienstnehmervertreter		
Gemeindeverwaltung	AL Hoffmann Wilhelm	Gföllner Gerald
Bauhof / Schule	Kreuzmayr Andreas (Bauhofleiter)	Schweitzer Franz (Schulwart)

Wortmeldungen: Keine

Antrag

<u>GV Eschlböck Reinhard</u> stellt den Antrag, die Dienstnehmervertreter ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 10) Allfälliges

Bgm. Holzinger Herbert

Aufnahme eines Bauhofleiters

Auf Empfehlung des Personalbeirates wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 28.04.2022 die Aufnahme von Herrn Kreuzmayr Andreas, wohnhaft in Steinbruch 1, 4731 Prambachkirchen beschlossen. Herr Kreuzmayr wird voraussichtlich anfang Juni das Dienstverhältnis beginnen.

Ferialkraft für Freibad und Bauhof

Zur Unterstützung unseres Badewartes Winkler Christoph wurden Ferial- bzw. Aushilfskräfte gesucht. Herr Leitner Samuel (18 Jahre) aus Grieskirchen wird in den Sommermonaten im Rahmen eines Praktikums mehrere Wochen im Freibad bzw. im Bauhof zur Verfügung stehen. Weiters hat sich Ortner August (früher langjähriger Bauhofmitarbeiter und Badewart) bereit erklärt, punktuell auszuhelfen. Es werden nach wie vor Aushilfskräfte für das Freibad gesucht.

Ausbau Glasfaserinternet in Hundswies und Gschnarret

Anlässlich einer Info-Veranstaltung der Energie AG wurde mitgeteilt, dass sich in den Ortschaften Hundswies und Gschnarret genügend Interessenten für den Ausbau des Glasfasernetzes angemeldet haben. Der Ausbau soll noch im heurigen Jahr beginnen.

Asphaltierung der Siedlungsstraßen in Strassfeld

Laut Voranschlag wäre die Asphaltierung der Gemeindestraßen im Bereich der Wohnsiedlung in Strassfeld im Jahr 2022 vorgesehen. Nachdem im Jahr 2023 der Bau der drei Reihenhäuser durch Firma Pointinger Immo GmbH geplant ist, hat der INF-Ausschuss bzw. Gemeindevorstand empfohlen, mit der Asphaltierung abzuwarten, bis die Wohnhäuser zumindest im Rohbau errichtet wurden.

Probebohrung für dritten Brunnenstandort

Die Probebohrung im Bereich Gföllnerwald mit 62m Tiefe verlief positiv. Ein 10- tägiger Pumpversuch ergab eine Schüttung von mind. 5 Liter pro Sekunde. Der Wasserbefund ergab eine positive Qualität des Trinkwassers.

Errichtung Nutzwasserbrunnen am Sportplatz

Das Trinkwasser der Gemeinde wird sehr aufwendig vom Brunnen Langstögen zum Hochbehälter Obereschlbach hinauf gepumpt, dort mittels Entsäuerungsanlage vom Eisen befreit, dann über eine Drucksteigerung wieder ins Ortszentrum transportiert und zum Rasen bewässern verwendet.

Es wurde daher der vor vielen Jahren stillgelegte Nutzwasserbrunnen am Sportplatz freigelegt. Der Grundwasserspiegel liegt derzeit bei -3,60 m. Durch einen Pumpversuch wurde leider festgestellt, dass der Brunnen nicht über die notwendige Ergiebigkeit verfügt.

Es sollte trotzdem über die Errichtung eines eigenen Nutzwasserbrunnens samt Wasserspeicher nachgedacht werden.

Die Kosten für die Errichtung eines ca. 6-10 m tiefen Brunnens (DN 100cm) samt einem Wasserspeicher mit 15 - 20 m³ werden auf ca. 15.000 Euro geschätzt. Es ist abzuklären, ob die Grabungsarbeiten in dieser Tiefe mit einem Bagger technisch möglich sind.

Vom Gemeindevorstand wurde am 28.04.2022 einvernehmlich empfohlen, die Errichtung eines Nutzwasser- Brunnens am Sportplatz zu planen und in die Wege zu leiten.

Grobanalyse zum Thema PV-Anlagen und Energiegemeinschaften

Am 21.04.2022 fand eine Online- Besprechung mit der Firma Kwantum Eco-Solutions sowie Mitgliedern des Bauausschusses bzw. Gemeindevorstandes statt.

Thema der Besprechung waren u.a. Errichtung von PV-Anlagen durch die Gemeinde und Gründung von Energiegemeinschaften.

Von Fa. Kwantum wurde mittlerweile für die Erstellung einer Grobanalyse (Flächen, Ertrag, Verbrauch, Lastkurven, etc.) ein Honorarangebot in Höhe von 12.500 € exkl. Mwst. übermittelt. Die Kosten werden vom Land OÖ zu 90 % bzw. max. 10.000 Euro gefördert.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben die geplanten Maßnahmen einvernehmlich befürwortet.

Es soll nun ein weiteres Honorarangebot eingeholt bzw. mit Fa. Kwantum entsprechende Preisverhandlungen geführt werden.

Information durch Ortsplaner DI Mario Hayder

Unser Ortsplaner, DI Mario Hayder, möchte sich gerne den neuen Mitgliedern des Ausschusses bzw. Gemeinderates vorstellen und über raumordnerische Möglichkeiten, bereits ausgearbeitete Visionen sowie über die weitere Entwicklung in Prambachkirchen informieren.

Dazu werden alle Mitglieder des INF- Ausschusses, des Bauausschusses sowie interessierte Mitglieder des Gemeinderates zu einer Infoveranstaltung am Montag 30. Mai 2022 um 19 Uhr im Sitzungssaal eingeladen.

Sanierung Volksschule – Arbeiten in Eigenregie

Mitte Juni beginnen die Sanierungsarbeiten in der Volksschule. Durch die Erbringung von Eigenleistungen durch ehrenamtliche HelferInnen könnten entsprechende Kosten eingespart werden.

Zeitplan für die Vorbereitungsarbeiten

bis Mo. 13. Juni

Ausräumen der Klassen durch Lehrpersonal (Geräte, Bilder, Accessoires, Lehrmaterial, etc.) Material in Schachteln verpacken und beschriften.

<u>Di. 14. Juni</u>

Mitteltrakt und rechter Trakt werden durch Fa. Hellmayr vom Stromnetz und durch Fa. Maier & Stelzer vom Wassernetz getrennt. Wasser- und Heizleitungen absperren und entleeren.

Di. 14. und Mi. 15. Juni

Ausräumen der Möbel, Schachteln, etc. durch Bauhofpersonal, Schulwart und freiwillige HelferInnen. Möbel und Schachteln werden in Garderobe, Kellergang Mittelschule und Kultursaal zwischengelagert.

Fr 17. und Sa. 18. Juni

Demontage, Abbruch und Entsorgung des Inventars, Leuchten, Elektroinstallation, Sanitär-Gegenstände, Heizkörper, Schallschutzelemente, Türblätter, Sockelleisten, Wandfliesen, Zwischenwände, etc. durch Bauhofpersonal, Schulwart und freiwillige HelferInnen.

Siedlerverein Prambachkirchen sucht Lagerflächen

Der Siedlerverein Prambachkirchen sucht zur Einstellung der Maschinen und Geräte eine Lagerfläche von ca. 100m² - 150m². Rückmeldungen bitte an den Obmann Werner Brunner.

Einladung zum Ö. Gemeindetag am 30.06.2022 in Wels

Am 30. Juni findet in Wels der Ö. Gemeindetag sowie eine Kommunalmesse statt. Interessierte mögen sich bitte ehestens bei der Gemeinde melden. GV Eschlböck Reinhard verweist darauf, dass am 30. Juni auch eine Sitzung des Gemeinderates geplant ist.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der Sitzung um 21.30 Uhr.

Beilagen: zu TOP 9) Gesellschafterbeschluss



Gesellschafterbeschluss der Gesellschafter der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Prambachkirchen & Co KG

Die Gesellschafter der im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Wels zu FN 326344v registrierten Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Prambachkirchen & Co KG, der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Prambachkirchen, ZVR 656751068 und die Marktgemeinde Prambachkirchen beschließen hiermit einstimmig:

- Die Gesellschafter sind mit der schriftlichen Beschlussfassung über die in den Punkten 2 und 3 angeführten Gegenstände einverstanden.
- Die Gesellschaft wird hiermit aufgelöst und tritt in das Stadium der Liquidation.
- 3. Gemäß Punkt 13. des Gesellschaftsvertrags obliegt die Liquidation der Komanditistin Marktgemeinde Prambachkirchen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Herbert Holzinger, geboren am 07.01.1944, welche hiermit zur Liquidatorin ernannt wird und die in das Liquidationsstadium getretene Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Prambachkirchen & Co KG mit sofortiger Wirkung selbstständig vertritt.

Waizenkirchen, am
Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Prambachkirchen, ZVR 656751068
Marktgemeinde Prambachkirchen

DER NOTAR

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 31.03.2022 wurden KEINE / FOLGENDE Einwände erhoben.

Unterfertigung der Reinschrift

Bgm Herbert Holzinger (Vorsitzender)	
AL Wilhelm Hoffmann (Schriftführer)	

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Fraktion	Name in Blockschrift	Unterschrift
Bgm. Herbert Holzinger (Vorsitzender)	Bgm. Herbert Holzinger	
Gemeinderatsmitglied (ÖVP)		
Gemeinderatsmitglied (GRÜNE)		
Gemeinderatsmitglied (FPÖ)		
Gemeinderatsmitglied (MFG)		